

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 74 (1996)
Heft: 12

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In jedem Fall wird die Bank Sie nach Ihren Anlagezielen ausfragen. Was soll im Vordergrund sein: Sicherheit, Rendite, Kursgewinne oder eine Kombination dieser Elemente? Grundsätzlich schliessen sie sich gegenseitig aus: mehr Ertrag = mehr Risiko.

Ich würde von mehreren Banken eine Offerte einholen. In erster Linie würde ich die drei Banken anfragen, mit denen Sie bereits Beziehungen haben. Grundsätzlich würde ich mindestens die drei Grossbanken und die zuständige Kantonalbank zur Offertstellung einladen. Den endgültigen Auftrag würde ich dann einer einzigen Bank erteilen.

5. Leibrentenversicherung ja oder nein?

Grundsätzlich arbeiten die Versicherungsgesellschaften bei der Berechnung von Leibrenten mit einem sogenannten «technischen Zinsfuss». Dies ist ein Durchschnittszins, der – entsprechend dem langfristigen Engagement der Gesellschaft bei Leibrenten – der langfristigen Zinsentwicklung Rechnung trägt. Zusätzlich enthält er eine Risikomarge, weshalb er relativ klein ist. In der Regel beträgt er zwischen 3 und 3,5%. Die Aktiven, die der Finanzierung von Leibrenten dienen, setzen sich aus Wertschriften mit gestaffelten Ausgabedaten und Fälligkeiten zusammen. Somit befinden sich darunter Wertschriften mit hohem, mittlerem und tiefem Zins. Dadurch werden die periodischen Zinschwankungen im Portefeuille der Versicherungsgesellschaften mehr oder weniger abgeschwächt. Die Konkurrenz der Versicherer hat dazu geführt, dass der Kunde in einem gewissen Ausmass am Gewinn der Gesellschaft

durch einen Bonus beteiligt wird.

In jüngster Zeit haben die Grossbanken mit Versicherungsgesellschaften Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen, um sogenannte «Allfinanz-Dienstleistungen» anzubieten. So arbeitet z.B. die SBG mit der Rentenanstalt, der SBV mit der Zürich Versicherung und die SKA mit CS Life und Winterthur zusammen. Dies hat dazu geführt, dass die Banken Sie auch in Versicherungsfragen beraten können.

Persönlich würde ich mit dem Abschluss einer Leibrenten-Versicherung noch zuwarten. In späteren Jahren werden die Bedingungen – wegen der kürzeren theoretischen Lebenserwartung – günstiger.

Die von Ihnen genannte Treuhandgesellschaft kenne ich nicht und kann deshalb auch kein Urteil abgeben. In Ihrem Fall würde ich prüfen, ob sie einer der zuständigen Dachorganisationen angehört oder bei ihnen bekannt ist. In Frage kommen: Schweizerischer Treuhänder-Verband (STV), Postfach 228, Dählhölzliweg 3, 3000 Bern 6 Tel. 031/352 49 19 oder:

Schweizerische Vereinigung der diplomierten Versicherungsfachleute, Ch. de la Damaz 44, 1162 St-Prex, Tel. 021/618 84 60

In der Regel verlangen diese Dachverbände von ihren Mitgliedern einen zuverlässigen Leistungsausweis. Sollte die genannte Firma bei der einen oder anderen dieser Dachorganisationen bekannt sein, dürfen sie ihr ohne weiteres vertrauen.

6. Steueraspekte

Sämtliche Bankgebühren können Sie als Gewinnungskosten von den Steuern abziehen.

Dr. Emil Gwaller

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

10. AHV-Revision:

Altersrente eines überlebenden Ehegatten

Meine Frau und ich beziehen heute eine maximale Ehepaar-Altersrente der AHV und befürchten nun, dass nach dem Tode eines Ehegatten dem überlebenden Ehegatten ab 1997 aufgrund des Splittings nur noch die Hälfte der Ehepaarrente ausgerichtet wird. Im weiteren möchten wir wissen, wie es nach dem Jahr 2001 aussehen wird.

Anpassung der laufenden Renten der AHV/IV auf 2001

Nach der 10. AHV-Revision werden die am 1. Januar 1997 bereits laufenden Renten bis 2001 vorerst unverändert weitergeführt. Diese Renten werden vor 2001 nur ausnahmsweise neu berechnet.

Splitting statt Ehepaarrente

Mit der 10. AHV-Revision wird die Ehepaarrente durch zwei individuelle Renten der Eheleute ersetzt. Das heisst, dass ein überlebender Ehegatte künftig nicht mehr generell zwei Drittel der bisherigen Ehepaarrente beanspruchen kann, wie dies heute grundsätzlich der Fall ist.

Ab 1997 werden bei Eintritt ins Rentenalter auch für Verheiratete individuelle

Altersrenten ausgerichtet. Dabei werden

- die eigenen ungeteilten Einkommen aus ledigen Jahren,
- die gesplitteten, das heisst halbierten Einkommen der Eheleute aus den Ehejahren,
- die ungeteilten Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften aus ledigen Jahren,
- die gesplitteten, das heisst halbierten Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der Eheleute aus den Ehejahren

angerechnet. Für Versicherte, die mehrmals verheiratet waren, sind für die verschiedenen Ehen jeweils entsprechend differenzierte Berechnungen notwendig.

Bei höherem Gesamtanspruch werden die beiden Einzelrenten der Ehegatten auf 150 Prozent der einfachen Altersrente, das heisst auf monatlich 2985 Franken plafoniert. Zudem werden die individuellen Renten der Eheleute nicht mehr hälftig aufgeteilt, sondern im Verhältnis, in dem sie am Gesamtanspruch beteiligt sind, ausbezahlt.

Zusätzliche Differenzierungen ergeben sich, wenn Eheleute die Renten individuell vorbeziehen, wie dies mit der 10. AHV-Revision stufenweise ermöglicht wird.

Altersrente des überlebenden Ehegatten

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, erfolgt nach der 10. AHV-Revision eine sehr differenzierte Berechnung der individuellen Renten der Eheleute. Wenn nun ein Ehegatte stirbt, wird grundsätzlich die individuelle Einzelrente – allerdings unplafoniert – weiter ausgerichtet.

Da sich daraus – je nach Anteil am Gesamtanspruch beider Eheleute – allenfalls

stark abweichende Renten ergeben können, wird im Falle der Verwitwung ein besonderer «Alterszuschlag» von 20 Prozent der individuellen Rente gewährt. Selbstverständlich wird in keinem Fall mehr als eine maximale einfache Altersrente ausgerichtet.

Trotz des Systemwechsels sollten damit die Renten der überlebenden Ehegatten weiterhin in der bisherigen Grössenordnung bleiben, auch wenn Abweichungen gegenüber der heutigen Regelung – oft zugunsten der Versicherten – nicht zu vermeiden sind.

AHV nach 2001

Die 10. AHV-Revision bringt grundlegende Änderungen in Bereichen, die teilweise seit Beginn der AHV Gültigkeit hatten, und führt zu entsprechenden administrativen Anpassungen und Mehrbelastungen. Es darf daher davon ausgegangen werden, dass diese Regelungen längerfristig Bestand haben und die AHV bis zum Jahr 2001 nicht mehr grundlegend geändert werden dürfte.

Wie Sie sicher schon gehört haben, ist die finanzielle Situation der AHV wegen der demographischen Entwicklung sehr angespannt, so dass im Parlament bereits eine baldige 11. AHV-Revision zur längerfristigen finanziellen Sicherung der AHV gefordert wurde. Da der genaue Inhalt dieser Revision noch unbekannt ist, lässt sich jedoch nicht voraussagen, wie weit allenfalls auch Elemente des Rentenanspruchs (Rentenalter, Mischindex, Rentenskala usw.) betroffen sein könnten.

Wie es mit den Renten nach 2001 generell aussieht, kann heute nicht verbindlich gesagt werden. In jedem Falle ist jedoch für grundlegende Ände-

rungen eine Gesetzesrevision nötig, die einige Zeit beansprucht und allenfalls ein Referendum zu bestehen hätte.

Zu Ihren konkreten Fragen

Die mit der 10. AHV-Revision eingeführten Differenzierungen machen verbindliche Voraussagen über künftige individuelle Renten weitgehend unmöglich.

Immerhin kann ich Sie im Hinblick auf die künftige Rente eines überlebenden Ehegatten beruhigen. Ihre Befürchtung, dem überlebenden Ehegatten stünde nur noch die Hälfte der bisherigen Ehepaarrente zu, beruht auf einem Missverständnis über das Splittingssystem und trifft nicht zu.

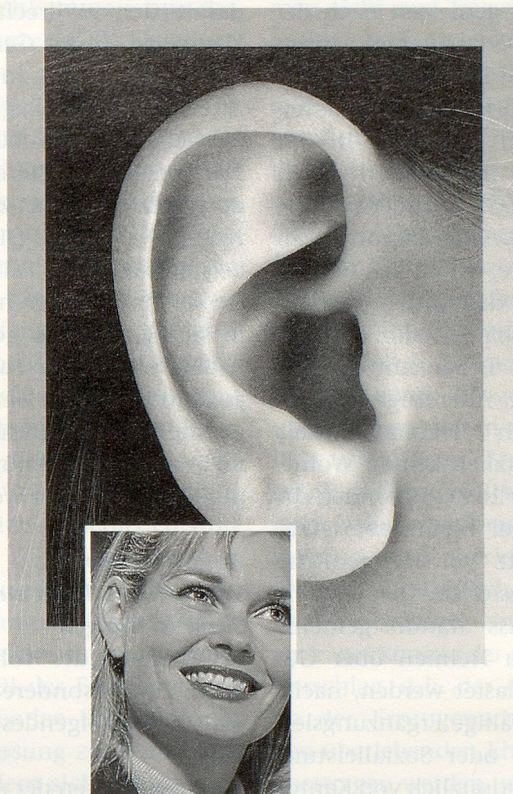
Sie können davon ausgehen, dass sich Ihre Situation durch die 10. AHV-Revision nicht grundsätzlich verändern dürfte. Dies ergibt sich daraus, dass Sie heute eine maximale Ehepaarrente beziehen und dass aufgrund der Übergangsbestimmungen allfällige Einbussen für laufende Renten grundsätzlich ausgeschlossen sind. Konkret heisst dies:

- Bei unveränderten Verhältnissen wird ab 1997 bis 2001 die bisherige Rente weiter ausgerichtet und von Amtes wegen auf 2001 ins neue Recht übergeführt.
- Bei Verwitwung ab 1997 würde die Rente nach neuem Recht festgesetzt und dürfte sich aufgrund Ihrer Angaben in der gleichen Grössenordnung wie nach heutigem Recht bewegen.

Auswirkungen eines Kantonswechsels im Rentenalter

Welche Auswirkungen hat ein Kantonswechsel? Ich bin 85-jährig und lebe seit kurzer Zeit in einem Alterswohnheim im

Hörbar besser



Hören Sie wieder mit!

Wir helfen Ihnen dabei. Ihr Fachgeschäft für Hörgeräte-Akustik.

Immer in Ihrer Nähe.

...gut zu hören:
micro-electric

micro-electric Hörgeräte AG: Aarau 062/822 83 52, Affoltern a. A. 041/710 41 40, Baden 056/221 16 30, Basel 061/281 70 36, Bern 031/311 49 65, Lenzburg 062/891 66 10, Liestal 061/921 41 23, Luzern 041/410 22 43, Reinach 062/771 04 44, Schaffhausen 052/624 40 88, Schwyz 041/811 66 88, Stans 041/610 81 31, St. Gallen 071/223 28 37, Thun 033/222 71 07, Uster 01/940 00 90, Wil 071/911 13 18, Winterthur 052/212 54 10, Zug 041/710 41 40, Zürich 01/221 25 53.

micro-electric Appareils Auditifs SA: Bienne 032/323 30 80, Fribourg 026/322 03 18, Genève 022/311 28 70, La Chaux-de-Fonds 032/913 05 26, Lausanne 021/312 56 65, Martigny 021/312 56 65, Morges 021/801 58 84, Neuchâtel 032/725 66 77, Nyon 022/311 28 70, Sion 027/323 86 00, Vevey 021/922 26 82.

Centro Acustico micro-electric SA: Bellinzona 091/826 15 91, Locarno-Muralto 091/743 59 03, Lugano 091/923 14 09, Mendrisio 091/646 94 56.

Infocoupon

Bitte senden Sie mir detaillierte Informationen.

Name

Ort, Adresse

ZL

Einsenden an:

micro-electric Hörgeräte AG, Bahnhofstr. 10, 6301 Zug

Kanton Schaffhausen. Meine Schriften habe ich am früheren Wohnort im Kanton Thurgau deponiert, wo ich mich auch für Ergänzungsleistungen angemeldet habe.

Personen mit Schweizer Bürgerrecht geniessen nach der Bundesverfassung im ganzen Land die Niederlassungsfreiheit und können grundsätzlich den Wohnsitz in der Schweiz frei wählen. Nach Art. 23 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer Person «... an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält...», d.h. dort, wo sich ihr Lebensmittelpunkt befindet. Allerdings begründet ein Heimaufenthalt grundsätzlich keinen Wohnsitz (Art. 26 ZGB), sondern in der Regel bleibt der letzte Wohnsitz vor Heimeintritt weiterbestehen. Dies verhindert, dass Standortgemeinden von Heimen über Gebühr belastet werden, nachdem allfällige Ergänzungsleistungen oder Sozialleistungen grundsätzlich von Kantonen und Gemeinden getragen werden müssen.

nen und Gemeinden getragen werden müssen.

Eine Verlegung des Wohnsitzes in die Standortgemeinde des Altersheimes setzt eine besonders enge Beziehung zu dieser Gemeinde voraus. Wenn Sie Ihre Schriften und damit den zivilrechtlichen Wohnsitz in die Gemeinde verlegen möchten, in der Ihr Alterswohnheim liegt, kann die Gemeinde allenfalls einen Nachweis über weitere besondere Beziehungen zur Gemeinde verlangen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Sie bereits in früheren Jahren in der Gemeinde gewohnt haben, wenn enge Familienangehörige in der Gemeinde wohnen oder aufgrund anderer besonderer Anknüpfungspunkte zum neuen Wohnort.

Auswirkungen des Wohnsitzwechsels auf Sozialleistungen

Bei Verlegung des Wohnsitzes sollten insbesondere Heimpensionäre folgendes beachten:

- Die Leistungen der AHV/IV, d.h. insbesondere Renten und Hilflosenentschädigung, werden durch einen Wohnsitz- oder Schriftenwechsel in der Schweiz nicht beeinflusst, doch ist jeder Wohnsitz- oder Adresswechsel der Ausgleichskasse umgehend zu melden.
- In der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) wird die Zuständigkeit für die im Bundesrecht geregelten Ergänzungsleistungen ausdrücklich in Anlehnung an den Wohnsitz im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geregelt. Dies ist gerade für EL-Berechtigte in Heimen von Bedeutung, da die anrechenbare Heimtaxe und der Betrag für persönliche Bedürfnisse der Heimbewohner von den Kantonen festgelegt werden, was sich auf die EL im Einzelfall auswirken kann.

• Selbstverständlich hätte eine Wohnsitzverlegung Auswirkungen auf allfällige kantonale oder kommunale Zusatzleistungen zur AHV/IV. Solche Leistungen würden bei Wegzug in einen anderen Kanton wegfallen, während in der Regel eine gewisse Wohnsitzdauer (Warte- oder Karenzfrist) erfüllt sein muss, bis solche Leistungen an Neuzugezogene ausgerichtet werden können.

• Die Leistungen der Krankenversicherung werden zwar vom Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) für das ganze Land einheitlich geregelt. Allerdings werden diese Leistungen für Heimaufenthalt von den Kantonen festgelegt und in Verträgen zwischen den Heimen und Krankenversicherern näher umschrieben.

• Die Zuständigkeit für Sozialleistungen und für Zusatzleistungen von Kantonen oder Gemeinden, die allenfalls beansprucht werden müssen, wenn die Ergänzungsleistungen nicht ausreichen, um einen Heimaufenthalt zu finanzieren, ist grundsätzlich ebenfalls vom zivilrechtlichen Wohnsitz abhängig.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass von einem allfälligen Kantonswechsel

- die Leistungen der AHV/IV nicht betroffen sind,
- die Ergänzungsleistungen und die obligatorische Krankenversicherung insbesondere bei Heimaufenthalt betroffen sein können, und
- allfällige Zusatzleistungen und Sozialleistungen von Kantonen oder Gemeinden in der Regel stark beeinflusst werden.

Vor einem Wohnsitzwechsel sollten die möglichen Auswirkungen mit der Heimleitung abgeklärt werden.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Streit um persönliche Effekten nach der Scheidung

Nach 20 Jahren habe ich mich von meiner Frau scheiden lassen. Ich habe immer wieder persönliche Geschenke (vom Arbeitgeber, von Vereinen usw.) erhalten. Meine ehemalige Frau will mir keinen einzigen Gegenstand davon überlassen. Ich bin der Meinung, dass diese persönlichen Effekten nicht dem Titel «güterrechtliche Hinsicht per Saldo aller Ansprüche» zuzuordnen sind, um so mehr, als wir unserem Anwalt erklärt haben, Privates persönlich zu erledigen.

Aufgrund der gerichtlich genehmigten Scheidungsvereinbarung steht fest, dass Sie in güterrechtlicher Hinsicht gegenüber Ihrer geschiedenen Ehefrau nichts mehr zu fordern haben. Sie können somit die Geschenke, die Sie während der Ehe von dritter Seite erhalten haben, sich aber nun inzwischen im Besitz Ihrer geschiedenen Frau befinden, nicht herausverlangen. Ihre persönlichen Geschenke waren zwar Ihr Eigengut, als Sie unter dem gesetzlichen Güterstand lebten, doch haben Sie in der Scheidungsvereinbarung, die Sie mir als Kopie schickten, auf die Herausgabe dieser Gegenstände verzichtet und sie damit Ihrer geschiedenen Ehefrau überlassen. Die gegenüber dem Anwalt gemachte Erklärung, Privates persönlich zu erledigen, vermag als solche eine Einigung und Zustimmung Ihrer geschiedenen Ehefrau, Ihnen die persönlichen Geschenke herauszugeben, nicht zu begründen. Ich sehe deshalb nicht, dass Sie Anspruch auf Herausgabe der geschenkten Gegenstände haben könnten.



**Winterferien im
heimeligen Hotel
mit der flexiblen
Gastfreundschaft.**

Wir wissen, was **Winter-Sportler** und **-Wanderer** brauchen.

**abheben und träumen ...
in unserer fantastischen
Skiregion Adelboden-Lenk.**

**Halbpension von:
Fr. 64.- bis Fr. 84.-**

Familienhotel Alpina
3715 Adelboden
Telefon 033/673 22 25
Telefax 033/673 30 60

